

Triathlon Team Lausitz e. V.

Beitragsordnung

beschlossen von
der Mitgliederversammlung

am 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ermächtigungsgrundlage	3
§ 2 Beitragspflicht	3
§ 3 Fälligkeit des Beitrags	3
§ 4 Höhe des Beitrags	4
§ 5 Zahlungsform	4
§ 6 Beitragsrückstand	4
§ 7 Soziale Härtefälle	5
§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Umlage	5
§ 10 Änderungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 Absatz 2 der Vereinssatzung in der Fassung 14.12.2020.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen und beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist lt. §7 der Vereinssatzung halbjährlich oder jährlich zu zahlen, Stichtage sind 01. März und 01. September eines jeden Jahres. Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Gesamtbetrag eines Kalenderjahres am 01. März zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf das Datum des Beitragseingangs auf dem Vereinskonto an.
- (2) Bei Beitritt in den Verein sind Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr ab dem Beitrittsmonat anteilig und sofort für das gesamte restliche Jahr zu zahlen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedschaft	monatlich	jährlich	Aufnahmegebühr
Vollmitglied (Erwachsener)	€ 10,00	€ 120,00	€ 15,00
Vollmitglied ohne Schwimmhallennutzung (Radsport, Lauf usw.)	€ 8,00	€ 96,00	€ 15,00
Ermäßigte: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, SchülerInnen, Auszubildende und Studierende	€ 8,00	€ 96,00	€ 15,00
Familien (<i>Weiteres Familienmitglied: Erwachsener</i>)	€ 8,00	€ 96,00	€ 15,00
Familien (<i>Weiteres Familienmitglied: Ermäßigte</i>) ab dem dritten ermäßigten Kind beitragsfrei (nur Aufnahmegebühr)	€ 6,00	€ 72,00	€ 15,00
Fördermitglied	€ 5,00	€ 60,00	€ 15,00

- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Lizenzgebühren für Startpässe (z.B. Deutsche Triathlon Union) sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren pünktlich auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Ein Verein lebt von Gönnern, Sponsoren, Unterstützern und seinen Mitgliedsbeiträgen. Wir sind sehr dankbar über zusätzliche Spenden und finanzielle Beiträge.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00€ je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Laut Satzung §6 Abs. 3 kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft.